



**Der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. hat auf seiner Sitzung**

**am 10.04.2024**

**auf den nachfolgend genannten Grundlagen  
die 2. Änderung der Beitragsordnung der Kita Schlossgeister beschlossen.**

1. Drittes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13)
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018
2. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 21.12.22
3. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. 1/23, [Nr.13])



## Beitragsordnung Kita Schlossgeister Schwarzbach

### § 1 Allgemeines

- [1] Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Beiträge durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. (Träger der Einrichtung) nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- [2] Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt auf Grund einer besonderen Lebenssituation wie z.B. Krankheit, Kur, Unfall eines Erziehungsberechtigten. Die in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Gastkindes bestehenden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

[3] Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a. Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- b. Kindergartenkinder: Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur gesetzlichen Beitragsbefreiung

[4] Die Beitragsordnung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte und verlängerte Betreuungszeiten.

[5] Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn die Kita zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder auf Grund von Umständen, die der Kindergartenverein Schwarzbach nicht zu verantworten hat (z.B. höhere Gewalt, Krankheit und bei behördlichen Anordnungen in Verbindung mit dem IFSG) geschlossen wird.

[6] Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.

[7] Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

### § 2 Aufnahme von Kindern

[1] Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes.

[2] Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz erfolgt durch das Amt Ruhland (Sozialamt) auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 und 3 des KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).



Der Bescheid des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart /Stellvertreter des Kassenwarts des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. vorzulegen.

[3] Die Anmeldung hat bis zum 1. Kalendertag des davor liegenden Monats der Aufnahme zu erfolgen. In Sonderfällen kann nach Einzelfallprüfung durch den Träger der Einrichtung eine kurzfristige Aufnahme entschieden werden (z. B. kurzfristige Arbeitsaufnahme o.ä.).

[4] Die Erziehungsberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Beitragsordnung der Kita Schlossgeister an.

[5] Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Beitragsordnung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

Für die Erhebung von Beiträgen für die Kita Schlossgeister finden der § 3 Absatz 1 ,2, 4, sowie die §§ 4 bis 10 und die

Anlage 1 der jeweils geltenden Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland sinngemäß Anwendung in unserer Beitragsordnung.

<https://www.amt-ruhland.de/neue-kita-satzung/>

### **Für die Kita Schlossgeister gelten folgende Änderungen zur Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland:**

Alle §§ und Absätze zur Hortbetreuung entfallen.

Diese Bezeichnungen / Formulierungen in der Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland werden wie folgt ersetzt:

<b>Bezeichnung /Formulierung</b>	<b>Ersatz</b>
Verwaltung des Amtes Ruhland / Amt Ruhland	Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
Rudolf - Breitscheid-Straße 4	Lindenplatz 2
01945 Ruhland	01945 Schwarzbach
Amtsverwaltung	Vorstand
Verwaltung des Amtes Ruhland	Vorstand
kommunale Kita	Kita Schlossgeister
Kindertagesstättenatzung	Beitragsordnung
(Kita-)Gebührensatzung / Satzung	Beitragsordnung
Gebühren	Beiträge



Gebührentabelle  
Gebührenbescheid  
Gebührenpflichtige  
über 8 Stunden  
über 40 Stunden

Beitragstabelle  
Festsetzung der Kostenbeiträge  
Beitragspflichtige  
bis 10 Stunden  
bis 50 Stunden

### § 3 Betreuungszeiten

(3) Der wöchentliche Betreuungsumfang kann flexibel lt. Betreuungsvertrag gestaltet werden.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. des Vormonats beim Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang muss mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid beim Amt Ruhland, durch Antrag der Erziehungsberechtigten, festgestellt werden. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

Der Bescheid der Änderung des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. gemeinsam mit dem Änderungsantrag zum Betreuungsumfang vorzulegen.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(2) Die Zeit der zweiwöchigen Eingewöhnung nach dem Eingewöhnungsmodell der Kita Schlossgelster ist beitragsfrei.

(7) Wird innerhalb eines Monats die Aufnahme in die Einrichtung oder eine Erhöhung oder Verminderung des Betreuungsbedarfes bis einschließlich 15. des laufenden Monats notwendig (z.B. Arbeitsaufnahme, Elternzeit) so gilt die Änderung für den betreffenden Monat und die entsprechende Gebühr ist zu entrichten.

Tritt die Notwendigkeit erst nach dem 15. des laufenden Monats ein, so gilt die Änderung ab dem 16. des betreffenden Monats und die Hälfte der Gebühr ist zu entrichten.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste, usw.) eine Beitragsfestsetzung für den geringsten Betreuungsumfang (bis 4 Stunden täglich / bis 20 Stunden wöchentlich) beantragt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.



## § 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten an Zahlungen erinnert werden, so werden Rücklastschriftgebühren der Banken, sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00€ je Rückbuchung erhoben.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung dem § 688 der Zivilprozessordnung.

## § 11 Betreuung in besonderem Bedarfsfall

- (1) Für die Betreuung **außerhalb der Regelöffnungszeit** von 6.00 - 17.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 10,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben. Die Betreuung in der erweiterten Öffnungszeit von 5.30 - 20.00 Uhr erfolgt durch individuelle Vereinbarungen.
- (2) Bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ist ein 14 tägiges Ausgleichen möglich. Konnte nach 14 Tagen kein Ausgleichen erfolgen, werden ebenfalls 10,00€ pro angefangener halber Stunde überziehen in der Regelöffnungszeit, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, erhoben. Sollte dauerhaft (länger als ein Monat) ein höherer Betreuungsbedarf bestehen, ist eine neue Rechtsanspruchsprüfung beim zuständigen Sozialamt durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.
- (1) Eine Wochenbetreuungszeit von bis 50 Stunden ist einzuhalten. In besonderen Notsituationen ist bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ein 14 tägiges Ausgleichen möglich, ansonsten sind 10,00 Euro pro angefangener halber Stunde zu zahlen.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Beitragsordnung tritt am 10.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Beitragsordnung vom 01.04.2023 außer Kraft.

Schwarzbach, den 10.04.2024

André Mecklenburg

Vorstandsvorsitzender des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Kindergartenverein  
Schwarzbach e.V.  
Lindenplatz 2 - 01945 Schwarzbach  
☎ 0371 91 57 91